

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/400 vom 17. August 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_400

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/400 du 17 août 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/400 del 17 agosto 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich. Praxis zur Arbeitsunfähigkeit bei somatoformer Schmerzstörung und mittelgradige Depression: Nicht anwendbar, wenn Depression Haupterkrankung und somatisches Syndrom nur Komorbidität (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 17. August 2012, IV 2010/400). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_651/2012

Erwägungen

E. 1

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 IVG). Da die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" voll-erwerbstätig wäre, ist die Invalidität anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln. Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrads das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.1 Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrads - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beruf erlernt, so dass sie als Hilfsarbeiterin einzustufen ist. Es ist ihr deshalb ohne weiteres zumutbar, im Ausmass ihrer verbliebenen Arbeitsfähigkeit einer Hilfsarbeit nachzugehen. Es muss sich um eine der Behinderung optimal gerecht werdende Hilfsarbeit handeln, damit die verbleibende Arbeitsfähigkeit - der allgemeinen Schadenminderungspflicht (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 48) Rechnung tragend - bestmöglich verwertet werden kann. Wenn in Art. 6 Satz 1 ATSG von der durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Einschränkung bei der Fähigkeit, im bisherigen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten, die Rede ist, so kann damit im Zusammenhang mit der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens der Beschwerdeführerin also nur die Arbeitsunfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit gemeint sein. Diese Arbeitsunfähigkeit muss eine objektive sein. Die Erfahrung zeigt, dass die Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung in ihrer Gesundheit beeinträchtigter Personen oft von der objektiven Arbeitsunfähigkeit abweicht. In solchen Fällen ist die Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung in aller Regel zu pessimistisch, d.h. die Person hält sich für in einem geringeren Grad arbeitsfähig, als sie es objektiv ist. Die Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung kann durch eine zumutbare Willensanstrengung (Arbeiten

trotz Schmerzen/Beschwerden) i.d.R. in dem Ausmass überwunden werden, in dem sie über der objektiv bestehenden Arbeitsunfähigkeit liegt. Daraus folgt, dass jede Einschätzung der objektiven Arbeitsfähigkeit durch eine medizinische Fachperson auch die Frage nach der zumutbaren Willensanstrengung beantworten muss (wobei die Antwort - beispielsweise bei einer im Koma liegenden Person - auch ganz offensichtlich sein kann). Bei den meisten Gesundheitsbeeinträchtigungen geschieht dies stillschweigend. Besondere Bedeutung hat die zumutbare Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung bei Personen, die an einer somatoformen Schmerzstörung oder einer vergleichbaren Erkrankung leiden. Nach der von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeantwort zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung sind nämlich somatoforme Schmerzstörungen und vergleichbare pathogenetisch bzw. ätiologisch unklare syndromale Zustände nur dann geeignet, eine objektive Arbeitsunfähigkeit zu bewirken, wenn die Willensanstrengung zur (vollständigen) Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch bestimmte Faktoren be- oder gar verhindert wird. Einer dieser Faktoren ist das Bestehen einer psychischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Dauer und Ausprägung. Das bedeutet, dass eine somatoforme Schmerzstörung bzw. ein vergleichbarer pathogenetisch oder ätiologisch unklarer syndromaler Zustand grundsätzlich durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden kann. Das gilt nach der in der Beschwerdeantwort zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung selbst dann, wenn die psychische Komorbidität in einer mittelgradigen Depression besteht. Begründet wird diese Auffassung damit, dass es sich bei einer solchen Depression um eine reaktive Begleiterscheinung handle, da sie kein von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbarer verselbständigter und pathologischer Gesundheitsschaden sei. Offenbar wird also von einem unlösbaren medizinischen Beweisproblem ausgegangen, das immer dann entsteht, wenn eine Depression ihre Ursache in einer somatoformen Schmerzstörung oder einem vergleichbaren Zustand hat. Das Beweisproblem scheint darin zu bestehen, dass die Schwere der neben der somatoformen Schmerzstörung bzw. neben einer vergleichbaren Symptomatik als Komorbidität auftretenden Depression - und damit deren Einfluss auf die Zumutbarkeit einer Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung - nicht objektiv erhoben werden kann. Ein solches Beweisproblem kann aber dann nicht bestehen, wenn die Depression die Grunderkrankung - und nicht die Komorbidität - ist und wenn sie die medizinische Ursache für das zusätzlich auftretende Schmerzsyndrom ist. In diesen Fällen ist die Schwere der Depression ausschlaggebend für die objektive Arbeitsunfähigkeit, denn deren Auswirkung auf die Psyche erschwert oder verunmöglicht eine Willensanstrengung. Dass daneben - als Komorbidität der Depression - auch noch ein Schmerzsyndrom aufgetreten ist, scheint die Willensanstrengung zumindest im vorliegenden Fall nicht zusätzlich zu behindern. Besteht die Hauptkrankheit in einer Depression, fehlt das oben festgestellte Beweisproblem, weil der entscheidende Einfluss auf die Möglichkeit einer Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung von der Depression (unter Berücksichtigung des Schweregrads) ausgeht. Im vorliegenden Fall stimmen die mit der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin befassten medizinischen Fachpersonen sowohl in Bezug auf den Schweregrad der Depression als in Bezug auf die Höhe der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit überein. Die sich für zu 100% arbeitsunfähig haltende Beschwerdeführerin wird als mittelgradig depressiv eingeschätzt und es wird davon ausgegangen, dass sie die Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine zumutbare Willensanstrengung zu 50% zu überwinden vermöchte. Nur Dr. D. ___ teilt die Auffassung

der Beschwerdeführerin und geht von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Arten von Hilfsarbeiten aus. Bei der Würdigung dieser Aussage ist der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte dazu neigen, die Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung ihrer Patienten als objektiv zu betrachten. Das trifft auch auf Dr. D. ___ zu, so dass seine Arbeitsfähigkeitsschätzung die Überzeugungskraft der Schätzung insbesondere der Sachverständigen der MEDAS nicht zu erschüttern vermag. Da kein Anwendungsfall der von der Beschwerdegegnerin zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt, muss die Anwendung der Foerster'schen Kriterien unterbleiben. Es steht mit dem erforderlichen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit zu 50% arbeitsfähig ist.

1.2 Die Beschwerdeführerin hat sich am 6. Mai 2008 zum Leistungsbezug angemeldet. Im Gutachten der MEDAS ist zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit von 50% angegeben worden, das depressive Syndrom sei seit anfangs Februar 2004 dokumentiert; es dürfte im Durchschnitt um ein mittelschweres Ausmass geschwankt haben; als Beginn der 50%igen Arbeitsunfähigkeit könne die Hospitalisation in der psychiatrischen Klinik (22. Januar 2008) als spätester Zeitpunkt angenommen werden. Grundsätzlich wäre zu erwarten, dass eine psychische Krankheit, die schon jahrelang besteht und schliesslich eine Hospitalisation in einer psychiatrischen Klinik nötig macht, schon einige Zeit vor dem Klinikeintritt eine Schwere erreicht hat, die eine Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 20% bewirkt und damit den Lauf des Wartejahres ausgelöst hat. Das war aber nicht der Fall. Die erste Arbeitgeberin hat nämlich angegeben, die Beschwerdeführerin sei am 31. Dezember 2007 gesund ausgetreten, der Hausarzt hat ebenfalls erst ab 22. Januar 2008 eine Arbeitsunfähigkeit angegeben und die Beschwerdeführerin selbst ist auch davon ausgegangen, dass das Wartejahr erst am 22. Januar 2008 zu laufen begonnen habe. Damit können weitere Nachforschungen zum Beginn einer den Lauf des Wartejahrs auslösenden Arbeitsunfähigkeit unterbleiben. Es ist ein Rentenanspruch ab 1. Januar 2009 zu prüfen. Da die Beschwerdeführerin sich mehr als sechs Monate vor dem Rentenbeginn angemeldet hat, kann die Frage offen bleiben, ob die geltende Regelung (Art. 29 Abs. 1) oder die frühere Regelung (aArt. 29 Abs. 1 lit. b und aArt. 48 IVG) anwendbar ist. Der Einkommensvergleich hat anhand des Lohnniveaus 2009 zu erfolgen. Das Validen- und das Invalideneinkommen sind anhand ein und desselben Durchschnittseinkommens zu ermitteln. Dieses Durchschnittseinkommen beläuft sich gemäss den Angaben im Anhang 2 zu der von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Textausgabe 2012 des IVG auf Fr. 52'457.--. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% resultiert ein Einkommen von Fr. 26'228.--. Aufgrund ihrer Krankheit und ihrer Teilarbeitsfähigkeit hätte die Beschwerdeführerin an einem Arbeitsplatz indirekte Nachteile in Kauf zu nehmen, die bei gesunden Hilfsarbeiterinnen nicht vorhanden sind und die deshalb - als indirekte Lohnkosten - einen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen. Zu diesen Nachteilen gehören die aus der Sicht eines potentiellen Arbeitgebers bestehende Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, die fehlende Flexibilität in quantitativer (keine Überstunden) und qualitativer (kein Wechsel an einen nicht adaptierten Arbeitsplatz) Art, ein von einem potentiellen Arbeitgeber erwarteter Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme usw. Diese Nachteile rechtfertigen praxisgemäss einen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn von 10%. Das zumutbare Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 23'605.--. Die Erwerbseinbusse von Fr. 28'852.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 55%. Die Beschwerdeführerin hat somit ab Januar 2009 einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, a.a.O.,

Vorbemerkungen N. 47) ist dadurch nicht verletzt, denn bei der Beschwerdeführerin käme zum Vornherein nur eine sogenannt höherwertige Ausbildung, also eine erstmalige qualifizierte Berufsausbildung in Frage. Eine solche Ausbildung wäre zwar geeignet, durch die Anhebung des Lohnniveaus trotz eines weiterbestehenden Arbeitsunfähigkeitsgrades von 50% das Invalideneinkommen ansteigen zu lassen, wodurch der Invaliditätsgrad sinken würde. Die Beschwerdeführerin verfügt aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht über die nötigen Ressourcen (intellektuell, schulisch, depressionsbedingt nicht leistungsfähig), um eine solche Umschulung erfolgreich zu absolvieren.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin rückwirkend ab Januar 2009 eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Ermittlung des Rentenbetrags und zur Ausrichtung der Rentenleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In Bezug auf die Verfahrenskosten ist von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Diese hat deshalb gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine Parteientschädigung, die praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Januar 2009 eine halbe Invalidenrente zugesprochen wird; die Sache wird zur Ermittlung des Rentenbetrags und zur Ausrichtung der Rentenleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.